

Satzung

über die Verleihung von Ehrenauszeichnungen für verdiente Persönlichkeiten

durch die Gemeinde Altenbeken vom 28.04.2015

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgende Satzung über die Verleihung von Ehrenauszeichnungen für verdiente Persönlichkeiten durch die Gemeinde Altenbeken beschlossen:

§ 1 Regelungsbereich

Die Gemeinde Altenbeken kann Persönlichkeiten für Ihre Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde, aber auch jene, die in hohem Maß ehrenamtlich aktiv waren, mit der Verleihung der Ehrennadel sowie der Verleihung des Ehrenbürgerrechts auszeichnen. Die aufgeführten Auszeichnungen sollen nicht in Konkurrenz zur anderen Verdienstauszeichnungen des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Bundesrepublik Deutschland stehen. Um die Bedeutung jeder einzelnen Verleihung zu unterstreichen, soll mit den vorgenannten Verleihungen sparsam und verantwortungsbewusst umgegangen werden.

Ehrennadel

§ 2 Verleihung der Ehrennadel

Die Gemeinde Altenbeken kann Persönlichkeiten für ihre sichtbaren Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde oder Persönlichkeiten, die sich über Jahre ehrenamtlich für die Bevölkerung und die Belange der Gemeinde im sozialen, kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen oder politischen Bereich engagiert haben, die Ehrennadel der Gemeinde Altenbeken verleihen.

§ 3 Form der Verleihung und Gestaltung der Ehrennadel

(1) Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister unterzeichnet wird. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle des Bürgermeisters sein ehrenamtlicher Stellvertreter.

(2) In der Urkunde sollen die Verdienste der zu ehrenden Person zum Ausdruck kommen.

(3) Die Ehrennadel wird aus Gold gefertigt und trägt das Wappen der Gemeinde Altenbeken.

§ 4 Verfahren der Verleihung der Ehrennadel

(1) Jeder ist berechtigt, Vorschläge zur Verleihung der Ehrennadel zu unterbreiten. Sie sind schriftlich und begründet beim Bürgermeister einzureichen. Anonyme Vorschläge sowie Vorschläge der eigenen Person bleiben unberücksichtigt. Einmal jährlich berät ein Gremium, erstmalig im Jahr 2016, bestehend aus dem Bürgermeister und den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen sowie deren Stellvertretung, über die im Vorjahr eingereichten Vorschläge. Im Anschluss werden positiv beschiedene Vorschläge an den Rat weitergeleitet.

(2) Über die Verleihung beschließt der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

(3) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt einmalig. Verstorbene können nicht vorgeschlagen werden.

§ 5 Überreichung der Ehrennadel mit Urkunde

Die Ehrennadel mit Urkunde soll in einem angemessenen und feierlichen Rahmen vom Bürgermeister überreicht werden. Dazu werden die Mitglieder des Rates und der Verwaltungsvorstand eingeladen. Das Eigentum an der Ehrennadel mit Urkunde geht mit der Überreichung an die jeweils Ausgezeichneten über und verbleibt in deren Besitz.

§ 6 Entzug der Ehrennadel

Die Ehrennadel kann der geehrten Person durch Ratsbeschluss entzogen werden, wenn sie sich dieser Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. § 5 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 7 Tragerecht

(1) Das Recht, die Ehrennadel der Gemeinde Altenbeken zu tragen, ist höchstpersönlich und unübertragbar.

(2) Die Ehrennadel der Gemeinde Altenbeken ist unveräußerlich und verbleibt im Falle des Todes bei den Hinterbliebenen.

Ehrenbürgerrecht

§ 8 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Gemeinde Altenbeken kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um das Wohl der Bevölkerung oder das Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar, von deren Verleihung sehr sparsam Gebrauch gemacht werden soll. Das Ehrenbürgerrecht ist höchstpersönlicher Natur und nicht übertragbar.

(2) Am Tage der Verleihung des Ehrenbürgerrechts erhält die auszuzeichnende Person einen Ehrenbürgerring, der aus Gold gefertigt wurde. Dieser trägt das Wappen der Gemeinde Altenbeken. In den Ehrenbürgerring werden das Wort „Ehrenbürger“ und das Datum der Verleihung eingraviert.

(3) Zu bedeutsamen kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Gemeinde Altenbeken ist die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichnete Person einzuladen.

(4) Für die Beisetzung dieser Personen erhebt die Gemeinde Altenbeken keine Gebühren nach der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung.

§9 Anwendbare Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 10 Gleichstellungsklausel

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.